

Schutzkonzept der Kirchengemeinde Mehlingen

Stand Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

2. Leitbild

3. Grundlagen

3.1. Rechtliche Grundlagen

3.2. Sexualisierte Gewalt - Begrifflichkeiten

4. Verhaltenskodex

5. Nähe, Distanz und Obhutsverhältnisse

6. Selbstverpflichtung

7. Risikoanalyse

8. Prävention

9. Personalverantwortung

10. Umgang mit Beschwerden

11. Interventionsplan – wenn es doch passiert

12. Rehabilitationsmaßnahmen

13. Ansprechpartner

- **Hilfe und Beratung bei Fachstellen**
- **Kinderschutzdienste**

14. Anhänge

- 1. Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**
- 2. Rahmenvereinbarung**
- 3. Quellenangaben**

1. Präambel

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (...) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich (...) für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ (Präambel „Gesetz Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 23. November 2019)



Das Schutzkonzept wurde im Zeitraum von Januar bis Juni 2026 erstellt.

Beteiligt waren:

- Pfarrperson Frau Ute Samiec
- Presbyterium
- ehrenamtliche Mitarbeitende:
 - Tanja Potschang, Mitglied des Presbyteriums
 - Rica Samiec, Kinderschutzbeauftragte der Prot. Kita in Mehlingen
- hauptamtliche Mitarbeitende:
 - Kerstin Edinger, Standardassistentin in Mehlingen

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

2. Leitbild

Die Protestantische Kirchengemeinde Mehlingen versteht ihren Auftrag in der Verkündigung der biblischen Botschaft in Wort und Tat. Dieser Auftrag verwirklicht sich im Gottesdienst, in der Verkündigung, in der Seelsorge, im Leben in Gemeinschaft sowie im diakonischen Handeln für andere.

Grundlage unseres Handelns ist die Bibel und der christliche Glaube. Orientierung geben uns die zentralen Werte Glaube, Hoffnung und Liebe (1. Korinther 13,13).

Wir glauben, dass Gott die Welt geschaffen hat und jeder Mensch als sein Ebenbild eine unantastbar Würde besitzt, unabhängig von Herkunft, Alter, sozialem oder rechtlichem Status, sexueller Orientierung oder religiöser Prägung.

Die Liebe Gottes wird in Jesus Christus zu allen Menschen sichtbar. Er hat sich besonders den Schwachen, Armen und Ausgegrenzten zugewandt. Dieses Vorbild verpflichtet uns, Menschen nicht auszuschließen, sondern ihnen mit Respekt, Offenheit und Wertschätzung zu begegnen und für sie einzustehen.

Die christliche Hoffnung stärkt uns, uns für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Sie gibt uns Kraft und Orientierung für unser gemeinsames Handeln.

Als Kirchengemeinde tragen wir eine besondere Verantwortung für den Schutz von allen Menschen, die uns anvertraut sind.

Wir setzen uns für sichere Räume ein, in denen Menschen frei von Gewalt, Grenzverletzungen und Diskriminierung sind.

Achtsamkeit, Respekt und ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht prägen das Miteinander in unserer Protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen.



3. Grundlagen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die protestantische Kirchengemeinde Mehlingen (Evangelische Kirche der Pfalz) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde Mehlingen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt das Pfarramt Mehlingen und seine gesamte Tätigkeit in den Geltungsbereich des **Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. November 2019** (veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 8/2019). Dieses Gesetz gilt ohne Einschränkung.

Insbesondere gilt bei allen Veranstaltungen, die von der protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen ausgehen, der **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**.

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen, ist **die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend** und muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Für **ehrenamtlich Mitarbeitende** richtet sich die Vorlagepflicht nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit sowie den Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes und der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII.

Es gilt die **rheinland-pfälzische Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014**. Die entsprechenden Rechtstexte finden Sie im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

3.2. Sexualisierte Gewalt - Begrifflichkeiten

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzt. Sie kann verbal, nonverbal oder körperlich erfolgen und ist häufig mit Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen verbunden.

Es wird unterschieden zwischen:

Grenzverletzungen

- häufig unbeabsichtigt
- entstehen aus Unachtsamkeit oder Unsicherheit
- müssen sofort angesprochen und korrigiert werden

Übergriffen

- Bewusstes Überschreiten von Grenzen und die Missachtung der Gefühle oder Grenzen anderer erfordern klare Konsequenzen.

Straftaten

- Sexuelle Nötigung, Missbrauch oder andere Straftaten müssen rechtlich verfolgt werden.



4. Verhaltenskodex

der Prot. Kirchengemeinde Mehlingen

April 2026

Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig überarbeitet, besprochen, geschult und „an der gelebten Praxis“ überprüft.

Er wird auf geeignete Weise veröffentlicht (Gemeindebrief, Plakat, Internet, ...)

Die Arbeit in unserer Kirchengemeinde lebt durch die Beziehung der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen soll wachsen und Gemeinde und Kirche ein sicherer Ort für alle Menschen sein.

Der Verhaltenskodex dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang miteinander zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, sowie allen, die die Räumlichkeiten der Protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen nutzen.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, dass eine Tätigkeit im Bereich der Kirchengemeinde ausgeübt werden kann.

1. Wir wollen die uns anvertrauten Menschen jeden Alters vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen, insbesondere sexualisierter Gewalt.
2. Wir tolerieren keine Form der Gewalt und vertuschen diese nicht.
3. Wir wollen alle Menschen gleichwertig und respektvoll behandeln.
4. Wir achten auf eine angemessene, altersgerechte und wertschätzende Sprache.
5. Wir achten die Grenzen jedes Menschen und nehmen sie ernst.
Dabei achten wir sowohl auf die verbale als auch auf die nonverbale Kommunikation der persönlichen Grenzen.

Wenn wir Menschen körperlich berühren, hat dies altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Berührungen setzen die freie Zustimmung der jeweiligen Schutzperson voraus, das heißt der Wille des Menschen ist ausnahmslos zu respektieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

6. Wir kennen unsere eigenen Grenzen und dürfen sie auch selbst einfordern.

7. Wir versuchen in Konfliktsituationen nach Möglichkeit zu helfen.

Bei Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen sind die zuständigen Ansprechpersonen unverzüglich zu informieren, siehe Interventionsplan, Ansprechpartner.

8. Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde arbeiten, spielen, zusammentreffen etc., geschieht das in der Regel in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde und in einer offenen Atmosphäre. Die Räumlichkeiten sind zu jeder Zeit für andere zugänglich. Räume innerhalb eines Gebäudes bleiben während der Nutzung unverschlossen, sofern keine Schutz- und Sicherheitsgründe entgegenstehen.

9. Spiele, Arbeitsmethoden und erfahrungsbezogenes Lernen sind so zu gestalten, dass niemand bloßgestellt oder lächerlich gemacht wird.

10. Wir beachten und schützen die Intimsphäre jedes einzelnen Menschen.

Bei Freizeiten und Übernachtungen sind immer mindestens 2 volljährige Teamer dabei.

Alle Teamer werden vor der Freizeit geschult und insbesondere mit diesem Verhaltenskodex vertraut gemacht.

Die Zimmer der Teilnehmenden werden, wenn überhaupt, nur nach vorherigem Anklopfen und mindestens zu zweit betreten.

11. Wir halten uns im Umgang mit und bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken an die geltenden Datenschutzbestimmungen, achten auf das Recht am Bild und holen dazu ausnahmslos vorab das Einverständnis, bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, ein.

Zur besonderen Situation in der Seelsorge:

Der spezifische Fokus der Seelsorge ist das vertrauliche Gespräch. Hier kann es geboten sein, Dinge vertraulich besprechen zu können. Bei Bedarf oder nach ausdrücklichem Wunsch nach einem vertraulichen (seelsorgerischen) Gespräch kann die Tür auch geschlossen, aber niemals abgeschlossen werden.

Auch bei Besuchssituationen (Trauergespräch, Krankenbesuch, Geburtstagsbesuch, ...) kann es zu 1:1-Situationen und Begegnungen kommen.

Auch hierbei halten wir uns stets an die im Verhaltenskodex niedergeschriebenen Regeln.

5. Nähe, Distanz und Obhutsverhältnisse

Die Protestantische Kirchengemeinde Mehlingen gestaltet alle Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie weiteren schutzbedürftigen Personen verantwortungsvoll und grenzachtend. Besonders in Obhutsverhältnissen entstehen Vertrauens- und Machtverhältnisse, die einen sensiblen Umgang mit Nähe und Distanz erfordern. Ziel ist es, die persönliche Würde, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung aller Menschen zu achten und zu schützen.

Obhutsverhältnisse

Obhutsverhältnisse bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Konfirmandenarbeit
- Freizeiten und Ausflüge
- Seelsorge und Beratung
- Besuchsdienste
- Begleitung älterer Menschen
- Unterstützung von Menschen mit Behinderung
- Bildungs- und Gruppenangebote der Kirchengemeinde

Abstandsgebot

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt achten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden das individuelle Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers.

Jeder Mensch entscheidet selbst über seine persönlichen Grenzen. Diese Grenzen sind zu respektieren. Körperliche Kontakte erfolgen nur situationsangemessen und niemals gegen den erkennbaren oder geäußerten Willen einer Person.

Abstinenzgebot

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person minderjährig oder volljährig ist.

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

- Das persönliche Nähe- und Distanzempfinden anderer Menschen wird respektiert.
- Private Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht ausgenutzt werden.

- Einzelne Personen werden weder bevorzugt noch benachteiligt.
- Heimliche Treffen oder Verabredungen finden nicht statt.
- Unangemessene oder sexualisierte Berührungen sind untersagt.
- Grenzverletzende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren oder transparenten Räumen statt.
- Bei Fahrdiensten, Ausflügen und Freizeiten wird auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit geachtet.
- Digitale Kommunikation erfolgt respektvoll und grundsätzlich über die vorgesehenen dienstlichen Kommunikationswege.
- In Seelsorge-, Beratungs- und Begleitungssituationen wird die besondere Schutzbedürftigkeit der beteiligten Personen beachtet.
- Wahrgenommene Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert und gegebenenfalls gemäß den Regelungen dieses Schutzkonzeptes weitergeleitet.

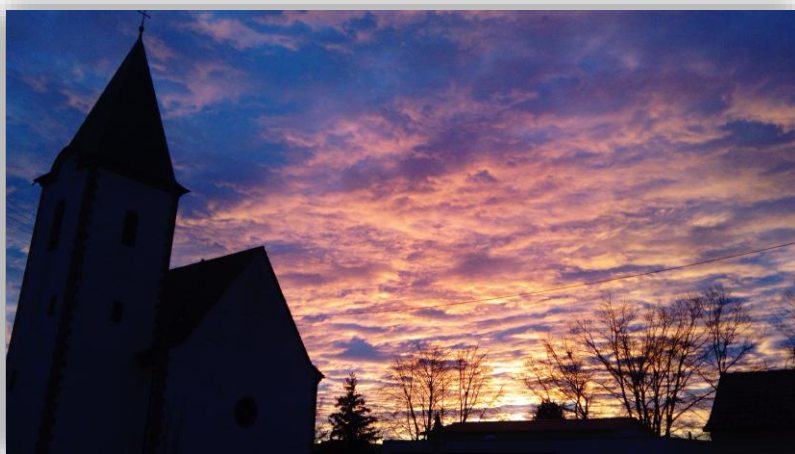
Sensibilisierung und Fortbildung

Der verantwortungsvolle Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Gegenstand von Schulungen, Fortbildungen und Reflexionsgesprächen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden über das Abstandsgebot, das Abstinenzgebot sowie über grenzachtende Kommunikation informiert und für mögliche Grenzverletzungen sensibilisiert.

6. Selbstverpflichtungserklärung für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Prot. Kirchengemeinde Mehlingen

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit die uns anvertrauten Menschen in unseren Räumen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt geschützt sind.
2. Ich verpflichte mich, insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
Ich bin dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde Mehlingen verpflichtet.
3. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verpflichte mich, im Umgang mit und bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken auf die geltenden Datenschutzbestimmungen zu achten.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Menschen unserer Kirchengemeinde zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung und meiner Vorbildfunktion als haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für die Ausübung von Macht oder sexuellen Übertretungen.

Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde. Ich verberge nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Pfarrperson, Dekan/in oder Meldestelle der Landeskirche wenden.



7. Risikoanalyse

Die vollständige Risikoanalyse liegt den Verantwortlichen der Prot. Kirchengemeinde Mehlingen vor.

Auf Nachfrage bietet die Pfarrperson, Frau Ute Samiec, gerne Einblick in diese, sieht aber von einer Veröffentlichung ab.

8. Präventionsmaßnahmen

In der protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen werden regelmäßig Fortbildungen zum Schutzkonzept angeboten. Alle Mitarbeitenden werden über ihre Pflichten aus der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII aufgeklärt.

Zusätzlich üben sie die Anwendung des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Amtsblatt 8/2019) mit praxisnahen Fallbeispielen ein. Folgende Schwerpunkte stehen im Vordergrund:

- Das Abstandsgebot zu schutzbedürftigen Gruppen (Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Ältere).
- Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Melde- und Ansprechstellen sowie die Meldepflicht in Verdachtsfällen.

Diese Fortbildungen gelten für den gesamten Kontext unserer Kirchengemeinde und werden regelmäßig aktualisiert.

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der protestantischen Kirchengemeinde Mehlingen, sollen über unser Leitbild und ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit informiert werden.
- Das Schutzkonzept wird dem Presbyterium, den Gruppenleitungen, sowie weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in schriftlicher Form ausgehändigt und ausführlich besprochen werden.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sollen die Selbstverpflichtung und den Verhaltenskodex unterschreiben.
- In den Räumen der Kirchengemeinde wird unser Verhaltenskodex sichtbar ausgehängt (teilweise als QR-Code).
- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Dekanats veröffentlicht.
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung aller Präventionsmaßnahmen.
- Einführungs- und Auffrischungsgespräche in Gruppen (z.K. Konfirmanden, Senioren, ...) zu Schutz, Nähe und Distanz.
- Regelmäßige Vorlage und Prüfung erweiterter Führungszeugnisse.
- Pfarrperson dokumentiert die Schlüsselausgabe und die Schlüsselerückgabe.
- Im Gemeindehaus sind mindestens zwei Türen im Hauptraum jederzeit von innen zu öffnen.
- Zusätzlich sollen Informationsmaterialien und Fachliteratur zum Thema Prävention zur Verfügung gestellt werden.

Raumkontrolle

- Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende wurden darauf hingewiesen, nach Veranstaltungen und Nutzungen aller Räume - auch abgelegene Bereiche - zu kontrollieren.
- Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich keine Personen unbeabsichtigt in den Räumen befinden.

Foto und Medienregelungen

- Einverständniserklärungen einholen
- keine private Bildspeicherung
- keine Veröffentlichung ohne Zustimmung

Social Media

- Wir nutzen die Social Media Richtlinien der Pfälzischen Landeskirche. Diese sehen vor, dass dienstliche Kommunikation bevorzugt per E-Mail erfolgt.

Übernachtungen der Jugendgruppe

- Mindestens zwei volljährige Mitarbeitende
- 1:10 Verhältnis Erwachsene: Teilnehmer
- Geschlechtertrennung bei Schlafräumen

elterliche Einwilligung

- Formular mit Allergien, Medikamenten und Notfallkontakten
- kein Mitnehmen von Jugendlichen mit nach Hause ohne direkte Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Nähe Distanz Regel

- keine Einzelgespräche nach 22:00 Uhr in abgelegenen oder geschlossenen Räumen
- offene Türen bei Betreuung

Vorbereitung

- Workshop zu Grenzen / Sicherheit
- Erste-Hilfe Box und Notfallplan vor Ort

Dokumentation

- Teilnahme-Liste
- Vorfall-Protokoll

Regelungen bei Ausflügen (für Jugendgruppen/ Konfi-Freizeiten, ...)

Planung

- Risiko Checkliste (Wetter, Ort, Transport)
- 1 Erwachsener pro 10 Jugendlichen

Transport

- Sitzplätze zuweisen
- keine Alleinfahrten

Verhalten

- Gruppenregeln besprechen (z.B. „Bleib im Blickfeld“)
- Buddy-System (nur in Dreier-Gruppen unterwegs)

Notfall

- geprüfte Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Handy Liste
- Eltern Info, per E-Mail

Nachbereitung

- Debriefing: „Was lief gut / schlecht“
- Feedback in Schutzkonzept einfließen



9. Personalverantwortung

Die Personalverantwortung liegt bei der Pfarrperson in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium. Sie umfasst alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten der Kirchengemeinde Mehlingen.

Unser Grundsatz ist, dass Schutz nicht nur für Minderjährige gilt, sondern für alle Menschen, die in der Kirchengemeinde Mehlingen auf Vertrauen, Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Dazu gehören Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung sowie Personen in seelsorglichen, pflegerischen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen.

- Für hauptamtlich Mitarbeitende ist die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses** verpflichtend. Für **ehrenamtlich Mitarbeitende** richtet sich die Vorlagepflicht nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit sowie den Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes und der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII.
- Die Pfarrperson ist verantwortlich für das **Einholen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** bei allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, Praktikanten und sich selbst. Dieses ist zeitnah vorzulegen und darf bei Abgabe maximal drei Monate alt sein. Die Pfarrperson achtet alle fünf Jahre auf eine Aktualisierung.
- Bereits beim **Bewerbungsgespräch** als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erfolgt ein direkter Hinweis auf den Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Mehlingen. Durch Berücksichtigung von Fragen zum Kinderschutz, zum Schutz schutzbedürftiger Gruppen und zum Schutzkonzept im Bewerbungsgespräch lässt sich das Verständnis der befragten Person erahnen. Dies ist ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der zukünftigen, ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- Die Pfarrperson ermöglicht Ressourcen für **Fortbildungen** zum Thema Schutzkonzepte für alle Mitarbeitenden und initiiert diese in regelmäßigen Abständen.
- Die Pfarrperson und das Presbyterium erarbeiten eine **Selbstverpflichtungserklärung** und einen **Verhaltenskodex** für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden und achtet auf die schriftliche Zustimmung der Mitarbeitenden.

- Die Pfarrperson achtet auf eine regelmäßige Überarbeitung des **Schutzkonzepts**.
- Die Pfarrperson bzw. das Presbyterium achtet auf die Einhaltung des **Interventionsplans**.
- Die Pfarrperson hat die Aufgabe der **Beratung und Unterstützung** des Gemeinde-Teams bei Fragen des Schutzes schutzbedürftiger Gruppen und des Schutzkonzepts.



10. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere von allen Schutzbefohlenen, werden in der Kirchengemeinde Mehlingen als wichtiger Hinweis und als Chance zur Weiterentwicklung unserer Arbeit verstanden. Wir ermutigen alle Menschen, ihre Wahrnehmungen, Sorgen, Kritik oder Hinweise offen zu äußern, wenn sie sich nicht respektvoll behandelt fühlen, eine Grenzverletzung erleben oder Verbesserungsbedarf sehen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, unter Druck gesetzt oder in irgendeiner Form diffamiert werden.

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden ernst zu nehmen, aufmerksam zuzuhören und die Hinweise sorgfältig zu prüfen. Beschwerden können persönlich, schriftlich, per E-Mail, telefonisch, anonym oder über eine Vertrauensperson eingereicht werden.

Erste Ansprechpersonen sind die Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppe, die Pfarrperson sowie die Vorsitzenden des Presbyteriums.

Im Gemeindehaus befindet sich ein verschlossener Beschwerdebriefkasten, der regelmäßig im Vier-Augen-Prinzip geleert wird.

Zusätzlich können Beschwerden an die E-Mail-Adresse <Schutzkonzept.Pfarramt.Mehlingen@evkirchepfalz.de> gerichtet werden.

Jede Beschwerde wird vertraulich behandelt, dokumentiert und an die zuständige Stelle weitergeleitet. Innerhalb von sieben Tagen erfolgt eine erste Rückmeldung. Anschließend wird der Sachverhalt geprüft und, soweit sinnvoll, mit den Beteiligten geklärt. Gemeinsam werden passende Lösungen oder nächste Schritte vereinbart.

Wenn eine Beschwerde den Umgang zwischen Mitarbeitenden und einer betroffenen Person betrifft, soll geprüft werden, ob ein direktes Gespräch möglich und sinnvoll ist. Dabei darf die betroffene Person niemals unter Druck gesetzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen geschieht dies nur unter Beachtung ihres Schutzes und gegebenenfalls mit Unterstützung einer Vermittlungsperson.

Konkreter Beschwerdeweg:

1. Eingang der Beschwerde.
2. Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen.
3. Prüfung des Sachverhalts durch die zuständigen Personen.
4. Gemeinsame Suche nach einer Lösung.
5. Dokumentation und Abschluss.

Beschwerden gegen Mitarbeitende, die Pfarrperson oder Mitglieder des Presbyteriums werden von einer unabhängigen Stelle innerhalb der kirchlichen Struktur bearbeitet. Beschwerden, die den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung betreffen, werden nicht im allgemeinen Beschwerdeverfahren bearbeitet, sondern unverzüglich nach dem geltenden Interventionsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz.

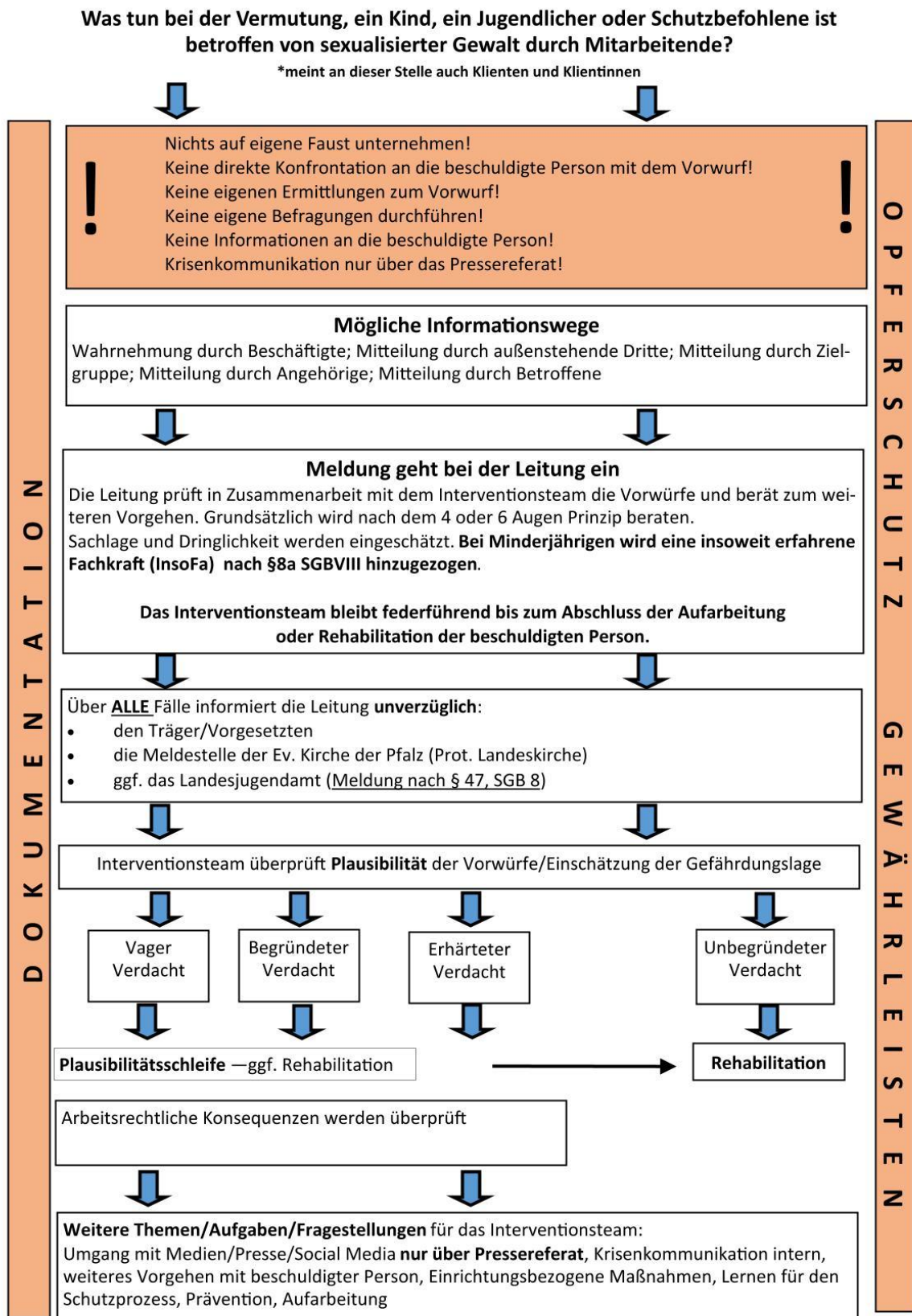
Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt oder unter Druck gesetzt werden. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene können ihre Anliegen jederzeit einer vertrauten Mitarbeitenden, der Pfarrperson oder der Vertrauensperson mitteilen. Darüber hinaus werden in Gruppen und Veranstaltungen regelmäßig Möglichkeiten geschaffen, Wünsche, Kritik und Beschwerden kindgerecht zu äußern.

Für Kinder und Jugendliche werden die Beschwerdemöglichkeiten regelmäßig erklärt. Kinder dürfen Beschwerden mündlich, schriftlich, über den Beschwerdebriefkasten oder über eine Vertrauensperson äußern.

Wenn Betroffene sich nicht an Personen innerhalb der Kirchengemeinde wenden möchten, können sie sich jederzeit an die Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche der Pfalz oder an eine externe Fachberatungsstelle wenden.



11. Interventionsplan - wenn es doch passiert



Vorgehen im Interventionsfall

Im Falle einer Vermutung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ist es ganz wichtig, kollegial und nicht alleine zu handeln. Dem Interventionsteam könnten angehören:

- Dekan/Dekanin
- Jurist*in
- Vorsitzende des Presbyteriums
- Leitungsverantwortliche Person der betroffenen Institution
- Insofern erfahrene Fachkraft (wenn Minderjährige betroffen sind)
- Fachberatung des Kita Referats
- Ansprechstelle Landeskirche
- ...

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt. Ob es weitere Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Anhand der folgenden Fragen kann ein Ablaufschema spezifisch für die Gemeinde, das Dekanat und/oder eine Einrichtung erstellt werden.

- Wer sollte wann informiert werden?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind, den betroffenen Jugendlichen oder betroffenen Schutzbefohlenen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Wird/wurde die Meldepflicht erfüllt?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?

- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Was ist für die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig, und wer soll einbezogen werden (Team, Leitung, Träger)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

Es ist auch festzuhalten, wer in dem Interventionsteam welche Rolle übernimmt.

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenrat?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Mitglieder/Nutzer der betroffenen Institution?

Alle Informationen müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgerische Aufgaben übernehmen kann. **Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig**, auch wenn dies es einzelnen Personen vielleicht schwer fällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden des Interventionsteams.

Dieser Handlungsleitfaden/Interventionsplan ist mit großzügiger Überlassung von Inhalten des Handlungsleitfadens „Schutzkonzepte Praktisch 2021“ der EKIR entstanden.

Besonderer Dank geht an dieser Stelle an Frau Claudia Paul.

Download der Broschüre: www.ekir.de/url/sfS

VERDACHTSSTUFEN	BESCHREIBUNG	BEISPIELE	VORGEHEN
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	Das Ergebnis ist sorgfältig dokumentiert
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	Bewertung der vorliegenden Informationen, Meldestelle informieren, wenn sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren!
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtig wird. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die

Staatsanwaltschaft weiter und dies wiederum prüft, ob es zu einem Strafverfahren kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch er Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend strafrechtlich relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn die Interventionsgruppe aber der Meinung ist, dass das Verhalten der Beschuldigten fachlich inakzeptabel war, dann muss überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich die Einrichtung ggf. von der beschuldigten Person trennt.

In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitierung der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

Die Gemeinde oder Einrichtung sorgt immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bietet Unterstützung für das irritierte System bzw. Team an.

Empfehlung: Das Interventionsteam sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um miteinander das Geschehene und den Prozess aufzuarbeiten.

>> Handelt es sich bei den beschuldigten Personen um Kirchenbeamt*innen, so liegt die Fallverantwortung immer n der zuständigen Abteilung der Landeskirche <<

Hilfsangebote bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Institution	Adresse	Telefon	Mail
Ansprechstelle der Ev. Kirche der Pfalz:	Domplatz 6 67346 Speyer		ansprechstelle@evkirchepfalz.de
Barbara Hocke	(Beratung, Einschätzung von Verdachtsfällen, Unterstützung bei Fragen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)	06203/ 667-173	Barbara.Hocke@evkirchepfalz.de
Meldestelle der Ev. Kirche der Pfalz:	Domplatz 6 67346 Speyer		www.evkirchepfalz.de/begleitung-und-hilfe/missbrauch-melden
Patricia Keil	(Entgegennahme von Meldungen gemäß Meldepflicht nach dem Gewaltschutzgesetz)	06203/ 667-174	PatriciaMaria.Keil@evkirchepfalz.de
Diakonie Kornelia Hmielorz	Domplatz 6 67346 Speyer	06232/ 664-201	kornelia.hmielorz@diakonie-pfalz.de
Missbrauchs-	Domplatz 6	06232/ 664-154	bettina.wilhelm@

beauftragte der Ev.Kirche Pfalz: OKRin Bettina Wilhelm	67346 Speyer		evkirchepfalz.de
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt		Kostenlos 0800/5040112	zentrale@anlaufstelle.help https://www.anlaufstelle.help/
Pfarrperson Ute Samiec	Spelzenhofstr.27 67678 Mehlingen	06303/ 7224	ute.samiec@evkirchepfalz.de
Dekan Matthias Schwarz	Gartenstraße 14 67731 Otterbach	06301- 79899830	matthias.schwarz@ evkirchepfalz.de
Insoweit erfahrene Fachkraft/ Insofa	Dr. Horcher- Metzger, Rosemarie Pädagogisches Zentrum Rodenbach	06374/ 9955515	kontakt@pz-rodenbach.de
	SOS Familienhilfe- zentrum Kaiserslautern	0631/ 318 097 500	fhz.kd-kaiserslautern@ sos-kinderdorf.de
	Schmidt, Jenny Diakonissen Speyer- Kaiserslautern	015127157644	jenny.schmidt@ diakonissen.de
	Günther-Wunn, Karin Kinderschutz- Bund Kaiserslautern/ Kusel	0631 24044	guenther-wunn@ kinderschutzbund- kaiserslautern.de
	Steffi Contes Lebenshilfe Kreisvereinigung Kusel e.V.	06381/ 4256172	stefficontes@lebenshilfe- kusel.de
Unabhängige Kommission der Landeskirche	Anja Schraut, (Juristin) Anja.Schraut@		unabhaengige-kommission@ evkirchepfalz.de

	evkirchepfalz.de Ilse Seifert (Theologin/ Therapeutin) Ilse.Seifert@ evkirchepfalz.de Karl Züfle (Psychologe) Karl.zuefle@ evkirchepfalz.de		
Polizei		112	
Jugendamt	Thorsten Haferanke	0631 7105424	thorsten.haferanke@ kaiserslautern-kreis.de

Verringern der Gefahr
sexualisierter Gewalt

Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- Risikoanalyse
- Aktionsplan
- Aufklärung und Fortbildung
- Leitbild, Verhaltenskodex
- Personalmanagement
- Selbstverpflichtungs-
erklärung, erweitertes
Führungszeugnis
- Beschwerdeverfahren
- Finanzielle Ressourcen
bereitstellen

Begrenzung des Ausmaßes
des Schadens

Verdacht oder Ereignis

Nach Handlungsplan vorgehen:

- Plausibilitätsprüfung
- Krisenkommunikation
- Verfahrenskoordination



Aus: EKD: Hinschauen – Helfen – Handeln. Die Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Glossar

Interventionsteam:

Die Mitglieder des Interventionsteams bringen unterschiedliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verbessern oder zu bewältigen. Die Zusammenarbeit in einem Team ermöglicht es, verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen und umfassende Unterstützung anzubieten, um die bestmöglichen Ergebnisse zu für Krisensituationen oder Problembereiche zu erzielen

Plausibilitätsprüfung:

Eine Plausibilitätsprüfung ist ein Verfahren, das dazu dient, die logische Konsistenz und die Glaubwürdigkeit von Informationen oder Behauptungen zu überprüfen. Im juristischen Kontext bezieht sich die Plausibilitätsprüfung darauf, ob eine behauptete Aussage oder ein behauptetes Ereignis mit den bekannten Fakten und Umständen vereinbar ist. Insgesamt dient die Plausibilitätsprüfung dazu, die Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen zu bewerten und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die Plausibilitätsschleife ist ein sich wiederholender Prozess, der dazu dient, die Plausibilität oder Glaubwürdigkeit von Informationen, Ergebnissen oder Vorschlägen zu validieren, indem er kontinuierlich überprüft, korrigiert und angepasst wird

Rehabilitation:

Eine gute Rehabilitation nach einer falschen Beschuldigung erfordert Zeit, Geduld und Unterstützung. Es ist wichtig zu erkennen, dass die Bewältigung einer falschen Beschuldigung Zeit braucht und jeder seine eigene Methode finden muss, um mit dieser schwierigen Situation umzugehen.

Wichtig: ! Nichts geschieht ohne Zustimmung der zu Unrecht beschuldigten Person !

Psychologische Unterstützung: Es ist wichtig, die emotionale Belastung zu bewältigen, die mit einer falschen Beschuldigung einhergeht. Ein Psychologe oder Therapeut kann dabei helfen, die Erfahrungen zu verarbeiten.

Berufliche Rehabilitation: Ziel ist die Wiederherstellung der beruflichen Reputation. Weiterbildung, Networking, Coaching können hier hilfreich sein. Möglicherweise ist aber ein Arbeitsplatzwechsel sinnvoll.

Öffentliche Kommunikation: Es kann sinnvoll sein, öffentlich über die falschen Beschuldigungen zu kommunizieren, um Missverständnisse zu klären. Dies allerdings **nur nach Absprache mit dem Pressereferat!!**

Rechtliche Maßnahmen: Je nach den Umständen der Beschuldigungen können rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden, um Schadensersatz oder Wiedergutmachung zu erhalten.

Außerdem müssen der gute Ruf, das Vertrauen und die Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person vollständig wiederhergestellt werden!

InsoFa: Bei der insoweit erfahrenen Fachkraft handelt es sich um einen Qualitätsstandard im Kinderschutz, nicht aber um ein eigenständiges Berufsbild. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, das Beratungsangebot vorzuhalten. Die freien Träger der Jugendhilfe können eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind nur beratend für die fallverantwortliche Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft selbst übernimmt keine Fallverantwortung für den jeweiligen Kinderschutzfall. Eine Zertifizierung als „Kinderschutzfachkraft“ alleine macht noch keine insoweit erfahrene Fachkraft aus.

Plausibilitätsprüfung: Eine Plausibilitätsprüfung (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Dienstplan) dient dazu, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln.

Gefährdungseinschätzung: können/sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen? Ist Gefahr in Verzug? Je akuter die Gefährdungseinschätzung ist, desto schneller muss dem nachgegangen werden.

Aufarbeitungsprozess

„Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch sexualisierte Gewalt „traumatisierten“ Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution, als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. der Gemeindemitglieder einzubeziehen.“ (EKD: Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden., S. 14)

Aufarbeitung in der Einrichtung

Aufarbeitung mit den Kindern und/oder Jugendlichen

Aufarbeitung mit den Eltern und/oder relevanten Dritten

Aufarbeitung im Kernteam

Stand August 2025

12. Rehabilitationsmaßnahmen

Sobald alle Zweifel ausgeräumt sind, beginnt der Prozess der Rehabilitation. Die gemeinsame Aufarbeitung ist häufig belastend und von Unsicherheit oder Unverständnis begleitet. Auch eine faktenbasierte Entlastung kann Vorbehalte nicht immer unmittelbar auflösen. Deshalb ist eine fachliche Begleitung durch externe Stellen empfehlenswert. Für die zu Unrecht beschuldigte Person kann der Wiedereinstieg in die Kirchengemeinde erschwert sein. Auch für weitere Beteiligte kann die Situation herausfordernd sein. Eine solidarische und klare Haltung der Institution kann dabei unterstützend wirken.

Diese Rehabilitationsmaßnahmen unterstützen wir für alle zu Unrecht beschuldigten oder betroffenen Personen sowie für betroffene Mitarbeitende in unserer Kirchengemeinde Mehlingen:

- zügige Bearbeitung
- Zusammenarbeit mit Pfarrperson, Presbyterium, Dekanat, Fachberatung und weiteren geeigneten Beratungsstellen
- Öffentliche Entschuldigung gegenüber der zu Unrecht beschuldigten oder betroffenen Person
- Psychologische Begleitung für die betroffene Person
- Psychologische Begleitung für das Gemeinde-Team

Richtigstellung gegenüber:

- der verdächtigten Person,
- den Gruppen und Teilnehmenden der Kirchengemeinde
- dem Gemeinde-Team
- der Gemeinde Mehlingen

Alle Schritte sollten immer in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen.



13. Ansprechpartner

Hilfe und Beratung bei internen und externen Fachstellen bundesweit und in Rheinland Pfalz

Die hier aufgeführten Kontaktstellen sind unabhängig und bieten kostenlose Beratungen an. Sie beraten auch anonym und unterliegen der Schweigepflicht.

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ – Kontaktaufnahme übers Telefon oder auch per Mail unter

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Hilfeportal Missbrauch –Beratungsstellen, Notdienste, Therapeut*innen finden unter

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Das Hilfe-Portal unterstützt Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben, sowie Angehörige, Fachkräfte und alle Menschen, die Fragen zum Thema haben oder sich Sorgen um ein Kind machen.

Hilfetelefon und Hilfeportal sind finanziert über die Bundesregierung – UBSKM.

Zentralen Anlaufstelle help! – Beratung, Hilfe und Unterstützung unter

<https://www.anlaufstelle.help/>

Das Unterstützungsangebot der zentralen Anlaufstelle help wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde Heilbronn e.V. durchgeführt. Finanziert wird die zentrale Anlaufstelle von der EKD – Evangelische Kirche in Deutschland.

Überblick bundesweit und regional (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Von Gewalt betroffene Frauen und Männer brauchen schnelle und unbürokratische Hilfe sowie qualifizierte Beratung und Unterstützung. Hier finden sie Anlaufstellen, an die sich auch Angehörige und Freunde sowie Fachkräfte wenden können.

[BMFSFJ - Hilfe und Beratung bei Gewalt](#)

Kinderschutzdienste in Rheinlandpfalz

Kinderschutzdienste in Rheinlandpfalz beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche bei allen Formen von Gewalt und deren Familien.

Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz

Nummer gegen Kummer (Das Kinder- und Jugendtelefon ist Mo-Sa von 14-20 Uhr erreichbar)

Kostenfreie Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Gewalt - und jetzt? Ein Überblick in Rheinland Pfalz

Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz



Kinderschutzdienste und ihre Träger in Rheinland-Pfalz

(Stand: November 2023)

Nordwestpfalz

Kinderschutzdienstverbund Nordwestpfalz
SOS-Kinderdorf Kaiserslautern
Jugendhilfe und Beratung
Kinderschutzdienst im Familienhilfezentrum
Rudolf-Breitscheid-Str. 42 67655 Kaiserslautern
Ansprechpartner:
Michael Breiner
Telefon 0631 316440
beratung.kjh-kaiserslautern@soskinderdorf.de
zuständig für:
Landkreis Donnersbergkreis Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern.

SOS-Kinderdorf e.V.

Ansprechpartnerin:
Frau Jockisch
Triftstr. 74 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631 351610
heike.jockisch@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

14. Anhang

14.1. Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 23. November 2019

(ABl. 2019 S. 141),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
24. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 62)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

¹ Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. ² Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. ³ Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. ⁴ Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) ¹ Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. ² Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) ¹ Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. ² Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen, Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. ³ Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) ¹ Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. ² Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) ¹ Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. ² Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt.
2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b. Kinder- und Jugendhilfe,
 - c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e. Seelsorge und
 - f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) ¹ Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. ² Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. ³ Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) ¹ Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. ² § 72 a SGB VIII bleibt unberührt.

(5) ¹ Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. ² Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. ³ Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. ⁴ Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁵ Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. ⁶ Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in an-gemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) ¹ Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. ² Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) ¹ Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. ² Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. ³ Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) ¹ Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. ² Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) ¹ Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). ² Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer

Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. ³ Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. ⁴ Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) ¹ Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). ² Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.

(2) ¹ Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. ² Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ³ Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Leistungen für Betroffene

(1) ¹ Die Landeskirche bietet Personen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der in § 1 genannten Institutionen gelegentlich der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses durch Tun oder Unterlassen erlitten haben, auf Antrag Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts an. ² Das Nähere wird durch die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

(2) Die Institution, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11

Ermächtigung

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10

regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.

13.2. Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter

Personen aus der Kinder – und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

Vereinbarungspartner:

Das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe¹ in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.
2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies

¹ Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

V

4. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und

- ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.
7. Von allen Personen, die ihm nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
 8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.
 9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (siehe Anlage). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

B

1. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen.²

Örtliche Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe

2. Örtliche öffentliche Träger können der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten (siehe Beitrittsformular).

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ohne Kirchen

3. Für auf Landesebene tätige Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen der freien Kinder- Jugendhilfe sowie für entsprechende Landesverbände, die nicht Mitglied einer der unterzeichnenden Trägerorganisationen sind, wird sie wirksam,

² Es sei denn, die Unterzeichner machen eine entsprechende Vertretung von auf Landesebene tätigen Mitgliedsorganisationen geltend und geben dies dem Landesjugendamt zur Kenntnis (dazu kann das Beiblatt verwendet werden, das für Beitrittserklärungen vorgesehen ist).

wenn diese schriftlich ihren Beitritt erklären (vgl. Formular "Beitritt Landesorganisation" im Anhang).

Für deren unselbständige örtliche Mitgliedsorganisationen und regionale oder lokale Untergliederungen (einschl. der Mitgliederstrukturen auf diesen Ebenen) wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn auch die jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind.

Kirchen

4. Für unselbständige regionale oder lokale Untergliederungen der unterzeichnenden Kirchen wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind. Soweit es sich um rechtlich selbständige Untergliederungen handelt, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und sie in der Folge selbst den Beitritt gegenüber dem örtlichen Träger erklären.

Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, die nicht örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind

5. Für Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und wenn sie selbst gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

Örtliche oder regionale Träger der freien Jugendhilfe

6. Beigetretene Örtliche Jugendhilfeträger können Trägern, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht erfasst werden, weil sie rechtlich selbständige Untergliederungen von überörtlichen Vereinbarungspartnern sind oder weil sie nur örtlich operieren, den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als Äquivalent für die nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung anbieten. Stimmt der Träger zu, wird die Rahmenvereinbarung für ihn wirksam.
7. Die Dokumentation entsprechender auf örtlicher Ebene erfolgender Beitritte oder Zustimmungen obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger.
8. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird zugleich die Zustimmung erteilt zu dessen Veröffentlichung im Rahmen eines entsprechenden Trägerverzeichnisses zur Vereinbarung (Name und Sitzort des Trägers, Vertretungsbereich).
9. Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entzieht eine gesetzliche Regelung der

Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist.

10. Unterzeichnende wie beigetretene Organisationen erklären sich damit einverstanden, dass eine etwaige Austrittserklärung, die grundsätzlich bis zum letzten Kalendertag eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist und zum letzten Kalendertag des darauffolgenden Halbjahres wirksam wird, den davon betroffenen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben wird.

Für die LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

	
Regine Schuster	Datum
Vorsitzende	

Für die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

	
Kirchenrat Dr. Thomas Posern	Datum
Beauftragter der Evangelischen Kirchen	

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

	
Dieter Skala	Datum
Leiter des Katholischen Büros Mainz	

Für das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

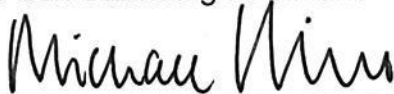


Werner Keggenhoff
Präsident

12.12.13

Datum

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

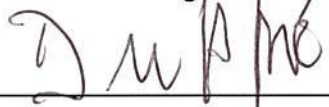


Oberbürgermeister Michael Kissel
Vorsitzender

08 JAN 2014

Datum

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz



Landrat Hans Jörg Duppré
Vorsitzender

08 JAN 2014

Datum

Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



Ralph Spiegler
Vorsitzender

19.12.2013

Datum

Für den Landesjugendring Rheinland-Pfalz



Volker Steinberg
Vorsitzender



Susanne Wingerts Zahn
Vorsitzende

23. Jan. 2014

Datum

13.3. Quellen

[http://www.evpfalz.de/gemeinden_t3v76/fileadmin/user_upload/projekte/betreuungsverein-lu/dateien/Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Endfassung .pdf](http://www.evpfalz.de/gemeinden_t3v76/fileadmin/user_upload/projekte/betreuungsverein-lu/dateien/Gesetz_zum_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_Endfassung.pdf)

Schutzkonzept für den „Kleinen Pfälzer Kirchentag“ 23. Juni 2024 in Otterbach

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/04_bilder/themenbilder/kirchentag-2024/schutzkonzept_kirchentag.pdf

Schutzkonzept - Kirche mit Kindern - Ev Kirche der Pfalz

https://www.kigo-pfalz.de/wp-content/uploads/2024/03/schutzkonzept-kigo_v2.pdf

Schutzkonzepte Praktisch -Evangelische Kirche im Rheinland

https://pia.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/Schutzkonzept-2021_140521_formular.pdf

Kinderschutzdienst und ihre Träger in Rheinland-Pfalz

https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Service/Kinderschutzdienste_RLP.pdf

Das vollständige „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) findest du hier als offizielles Online-Dokument:

[https://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/47280\[kirchenrecht-evpfalz\]](https://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/47280[kirchenrecht-evpfalz])

Volltext „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014“ (PDF):]

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit Jugendsozialarbeit/Erweit Fuehrungszeugnis/Erw Fuehrungszeugnis Rahmenvereinbarung 72a SGB VIII.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/Erweit_Fuehrungszeugnis/Erw_Fuehrungszeugnis_Rahmenvereinbarung_72a_SGB_VIII.pdf)

